



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2014

Fünfter Bericht des Petitionsausschusses betreffend Tätigkeit in der 18. Wahlperiode

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags lege ich als Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Hessischen Landtag meinen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 vor.

1. Vorwort der Ausschussvorsitzenden

Beginnen möchte ich mit einem Beispiel aus der Praxis der Ausschusstätigkeit:

Anknüpfend an den Vierten Bericht des Petitionsausschusses kann erfreulicherweise berichtet werden, dass einer behinderten Studentin im Rahmen einer Einzelfalllösung ein Teilzeitstudium bewilligt werden konnte.

Mit ihrer Eingabe bat die junge Frau aufgrund ihrer chronischen Erkrankung um die Aufnahme eines Teilzeitstudiums im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung in einem Masterstudiengang an der Universität Kassel, die dieses abgelehnt hatte. Diese Entscheidung wurde im Rahmen eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gerichtlich summarisch bestätigt. Sie könne aber nur teilzeitlich studieren, da sie verschiedene Arzt- und Therapietermine wahrnehmen müsse. Das Jobcenter versage ihr finanzielle Leistungen, da die Hochschule ihr kein Teilzeitstudium gewähre. BAföG könne sie nicht mehr beziehen.

Während der Behandlung im Ausschuss wies die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen darauf hin, dass es im Übrigen an der Universität Kassel die Masterstudiengänge "International Food Business and Consumer Studies" und "Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe" gebe, die im Rahmen des Teilzeitprojektes "Verbesserung der Work-Life-Balance für Studierende mit besonderen Verpflichtungen" ins Leben gerufen worden seien.

Nach der geltenden Rechtslage sind jedoch auch hier die Studentinnen und Studenten als Vollzeitstudierende eingeschrieben, weil es nicht möglich ist, sie als Teilzeitstudierende einzuschreiben.

Die Stabsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention machte deutlich, die Staaten seien aufgefordert, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen zu verhindern. Die Petentin erfülle die fachlichen Anforderungen an den von ihr gewählten Studiengang. Wenn sie gesund wäre, könnte sie nebenher ihren Lebensunterhalt verdienen. Durch ihre Behinderung werde ihr die finanzielle Grundlage entzogen. Insofern liege ein Diskriminierungstatbestand vor, der es erfordere, dass Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen würden. Dies könne eine Einzelfallregelung sein, weil das Gesetz nicht so schnell geändert werden könne. Aber gegebenenfalls müsse das auch im Gesetzgebungsprozess aufgegriffen werden.

Nach weiteren intensiven Beratungen im Petitionsausschuss konnte berichtet werden, dass der Beauftragte für Studium und Behinderung der Universität Kassel die Petentin ausführlich zu den Möglichkeiten der Studienfinanzierung beraten hat.

In einer Einzelfallentscheidung konnte bestätigt werden, dass die Petentin tatsächlich in Teilzeit studiert. Ihr wurden daraufhin Leistungen nach dem SGB II bewilligt. In diesem Fall konnte die UN-Behindertenrechtskonvention konkret angewendet werden.

Der Berichterstatter dieser Eingabe dankte allen daran Beteiligten für die Lösung dieses Einzelfalles. Man müsse sich dieser Grundsatzfrage jedoch politisch annehmen.

Diese im vergangenen Jahr abgeschlossene Petition zeigt, dass die mitunter arbeitsaufwendige und zeitintensive Arbeit des Petitionsausschusses konkrete Erfolge vorweisen kann. So konnten auch im vergangenen Berichtszeitraum zahlreiche Petitionen positiv abgeschlossen werden.

Nach Beendigung der 18. Legislaturperiode des Hessischen Landtages möchte ich die Gelegenheit nutzen, einen Rückblick über die Arbeit des Petitionsausschusses der vergangenen fünf Jahre zu geben.

In der vergangenen Wahlperiode vom 18. Januar 2009 bis zum 17. Januar 2014 sind 5.312 Petitionen beim Hessischen Landtag eingegangen.

Die Zahl der Beteiligten, d.h. der Personen, die sich als (Mit-)Betroffene oder Unterstützerinnen und Unterstützer eines Anliegens an den Landtag gewandt haben, lag dabei deutlich höher als die Anzahl der 5.312 registrierten Petitionen. Allein seit der Erfassung der Zahl der Beteiligten an einer Petition seit August 2011 haben in zweieinhalb Jahren fast 250.000 Menschen für eine Petition mitgezeichnet. Damit wird auch deutlich, dass die Petition als Instrument der Bürgerbeteiligung einen erheblichen Stellenwert einnimmt und ein geeignetes Mittel für engagierte Bürgerinnen und Bürger ist, um in direkter Form an einem politischen Dialog zu partizipieren und damit Politik aktiv mitzugestalten.

"Spitzenreiter" der insgesamt 31 Mehrfachpetitionen in der vergangenen Legislaturperiode war eine Petition, die sich gegen die Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes richtete. Diese Petition umfasste insgesamt 144.302 Unterschriften.

Obwohl zahlenmäßig die Mehrfachpetitionen die meisten Mitzeichnerinnen und Mitzeichner haben, bleibt der Schwerpunkt der Tätigkeit des Petitionsausschusses die Behandlung von Einzelpetitionen, die ein konkretes Anliegen, eine Bitte, Beschwerde oder Anregung beinhalten.

Die Art der Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss oder in den Fachausschüssen ist darüber hinaus auch nicht von der Zahl der Beteiligten oder Unterstützerinnen und Unterstützer abhängig. Die Hilfe im Einzelfall hat keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Jede Petition wird mit der gleichen Ernsthaftigkeit im Ausschuss bearbeitet.

Den Mitgliedern des Petitionsausschusses ist dabei bewusst, dass hinter jeder Petition eine Bürgerin oder ein Bürger oder eine Gruppe von Petentinnen und Petenten steht, für den der Petitionsausschuss oftmals auch der "letzte Strohalm" ist.

Häufig geht es dabei um sehr persönliche Angelegenheiten, nicht selten steckt hinter den Petitionen eine lange Leidensgeschichte der Petentinnen oder Petenten. Einzelschicksale, wie der eingangs geschilderte Fall, aber auch Anliegen, die von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung sind, finden so ihren Weg in den Petitionsausschuss.

Die Arbeit des Petitionsausschusses leistet einen nicht zu unterschätzenden Beitrag die im Grundgesetz verankerten demokratischen Rechte zu garantieren. Die Petitionen, die den Ausschuss erreichen, sind Beispiele für die gelebte Demokratie. Die Eingaben spiegeln die Probleme der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit Bürokratie wieder und ermöglichen dem Parlament einen direkten Einblick in den Alltag der Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit Behörden.

So erhalten die Abgeordneten eine direkte Rückkoppelung, wie ihre Entscheidungen in der Exekutive umgesetzt werden.

Auch Anregungen oder Ideen der Petentinnen und Petenten werden aufgegriffen. So können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar Anstöße zur politischen Willensbildung, zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben - Anstöße, die helfen, die Verwaltung beweglicher und bürgerfreundlicher zu machen.

Der Stellenwert des Petitionsrechtes zeigt sich auch in der Besonderheit der Behandlung von Petitionen am Ende einer Wahlperiode. Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle vom Landtag nicht erledigten Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen, Anträge und Berichtsanträge, noch nicht beantwortete Große und Kleine Anfragen, Auskunftersuchen und Mündliche Fragen als erledigt. Im Gegensatz dazu werden nach § 116 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags noch nicht beschiedene Petitionen in der nächsten Wahlperiode weiter beraten. Das Petitionsrecht ist damit unabhängig von der politischen Konstellation ausgestaltet.

Als letztes Bundesland wurde auch in Hessen beginnend ab Oktober 2013 den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, Petitionen online einzureichen. Im letzten Quartal 2013 wurde diese Möglichkeit von 30 Petenten genutzt.

Das Online-Formular zur Einreichung von Petitionen bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine weitere Möglichkeit, auf einfachem Weg Gehör beim Petitionsausschuss zu finden. Die Erfahrung anderer Bundesländer zeigt, dass diese Möglichkeit der Einreichung einer Petition gut angenommen wird. Gelegentlich geäußerte Bedenken, dass dieses Instrument missbraucht wird,

können nach den bisher gemachten Erfahrungen entkräftet werden. Im Gegenteil - das Parlament muss ein hohes Interesse daran haben, dass durch die Nutzung neuer Medien und Kommunikationskanäle die Bürgerinnen und Bürger noch breiter angesprochen werden und damit eine vielfältigere Form der Beteiligung geschaffen wird. Eine künftige Aufgabe wird daher sein, den Bürgerinnen und Bürgern diesen Weg zur Einreichung einer Petition bekannter zu machen.

2. Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes in Hessen

Nach Art. 17 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Art. 16 der Hessischen Verfassung garantiert jedermann das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

Nach § 38 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags dient das Petitionsrecht dem Landtag neben der Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger auch der Kontrolle der Landesregierung im Einzelfall. Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die Bearbeitung der Petitionen im Hessischen Landtag ist in den §§ 98 bis 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags geregelt.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags versteht sich als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes Hessen. Wer sich mit einer Bitte oder Beschwerde an den Ausschuss wendet, kann sicher sein, dass sein Begehren objektiv geprüft wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider.

a) Das Petitionsverfahren

Damit das Petitionsrecht ohne bürokratische Hürden genutzt werden kann, sind für die Einreichung einer Petition keine besonderen Formvorschriften oder Vorgaben zu beachten.

Das Grundrecht der Petition garantiert den freien und ungehinderten Zugang zum Parlament und den Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten eine Petition beim Hessischen Landtag einzulegen. Die Bitte kann auf dem Postweg, per Fax oder online über die Homepage an den Landtag geschickt werden.

Eine Petition muss aber - wie sich aus dem Wortlaut des Art. 17 des Grundgesetzes ergibt, grundsätzlich schriftlich eingereicht werden, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein. Zur Bestätigung der Online-Petition - die ohne die sonst erforderliche handschriftliche Unterschrift auskommt - erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine E-Mail an das vorher angegebene Postfach. Der dort angegebene Link muss von der Inhaberin oder vom Inhaber des Postfachs bestätigt werden.

Neben den persönlichen Daten soll die Petition eine möglichst klare Darstellung des Sachverhalts enthalten, damit der Petitionsausschuss sich ein umfangreiches Bild über das Anliegen machen kann.

b) Der Weg einer Petition

Nach Eingang einer Petition auf dem Postweg, per Fax oder über das Online-Formular beim Hessischen Landtag wird geprüft, ob der Petitionsausschuss für die Angelegenheit zuständig ist. Bei Zuständigkeit eines anderen Landtages oder des Deutschen Bundestages wird die Petition weitergeleitet. Die Petentin oder der Petent erhält in diesem Fall eine Abgabennachricht.

Ist eine Zuständigkeit des Hessischen Landtags gegeben, wird in der Regel zur Vorbereitung der Entscheidung der Landesregierung die Petition mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet, das heißt, das zuständige Ministerium wird um Stellungnahme gebeten. Liegt diese vor, wird die Petition an den Petitionsausschuss überwiesen.

Ein Mitglied des Petitionsausschusses wird zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt, die Berichterstatter haben im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären und dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

Der Petitionsausschuss behandelt in einer seiner monatlichen Sitzungen nach Bericht und Vorschlag der Berichterstatter die Petition, ggf. werden weitere Auskünfte benötigt oder ein Ortstermin wird vorgesehen. Sind diese Informationen verfügbar, wird im Ausschuss zu gegebener Zeit ein Beschlussvorschlag gefasst. Der Beschlussvorschlag wird in der nächsten Plenarsitzung

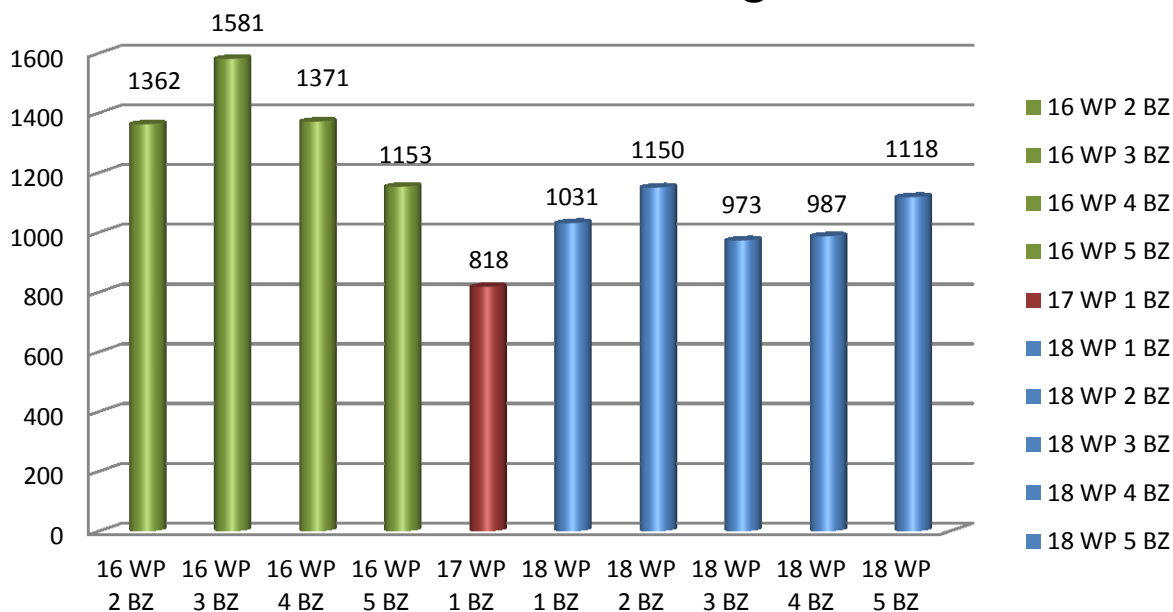
allen anderen Abgeordneten zur Abstimmung vorgelegt. Das Plenum entscheidet nun über die Empfehlung des Petitionsausschusses.

3. Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen

Im Berichtszeitraum 2013 wurden 1.118 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet, 1.202 Petitionen konnten abschließend behandelt werden.

Während in den beiden vergangenen beiden Berichtszeiträumen (2011 und 2012) die Zahl der Petitionen ca. 13,5 % unter den Zahlen des aktuellen Zeitraumes lagen, liegt der aktuelle Wert der eingegangenen Petitionen auf dem Niveau des Jahres 2010.

Gesamtzahl der Eingaben



Neben dem Anstieg von 13,5 % neuer Petitionen wurden im Vergleich zum Vorjahr knapp 12 % mehr Petitionen abschließend behandelt.

Die Zahl der noch nicht abschließend behandelten Petitionen konnte im Vergleich zum Vorjahr (592) - trotz der gestiegenen Petitionseingänge - um gut 14 % auf 508 Petitionen reduziert werden. Die Zahl der noch nicht erledigten Petitionen erreichte damit den niedrigsten Wert seit Beginn der Erfassung.

Im Berichtszeitraum wurden 12 Mehrfachpetitionen abgeschlossen, die aufgrund der hohen Beteiligung einen nicht unerheblichen Teil der Petitionsarbeit ausmachen. Die Mehrfachpetitionen zeigen auch, welche Bedeutung das Petitionswesen bei allgemeinen politischen Themen hat.

Im vergangenen Jahr konnten 83 Petitionen positiv erledigt werden, das entspricht 7 % der eingegangenen Petitionen. Weitere 123 Petitionen (10 %) konnten mit einem teilweise positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

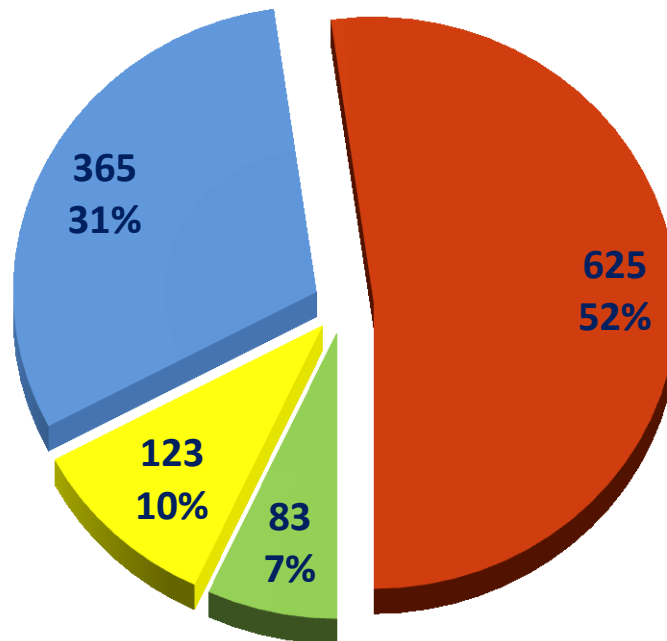
Die Erwartungen der Petentinnen und der Petenten in einen positiven Ausgang des Petitionsverfahrens sind hoch.

Mit 52 % (625 Petitionen) beträgt der Anteil der negativ beschiedenen Petitionen gut die Hälfte aller Petitionen. Dass in jeder zweiten Petition dem Anliegen der Petentin oder des Petenten nicht entsprochen werden konnte, ist zum einem dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können zum anderen auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Die Erwartungen können daher nicht immer erfüllt werden, insbesondere wenn die geltende Rechtslage oder auch Gerichtsurteile einer Entscheidung im Sinne der Petentin oder des Petenten entgegenstehen. Denn der Petitionsausschuss selber hat nicht die Möglichkeit, Bescheide zu erlassen oder Bescheide von Behörden aufzuheben oder zu ändern.

Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013

■ positiv ■ teilweise positiv ■ neutral ■ negativ



Auch wenn nicht jede Petition zum gewünschten Erfolg führt, kann das Petitionsverfahren einen positiven Beitrag leisten. Aufgabe des Petitionsverfahrens kann es auch sein, der Petentin oder dem Petenten das behördliche Verfahren und das Ergebnis des behördlichen Handelns in verständlicher Form darzustellen und aufzuzeigen, weshalb die Behörde zu der angefochtenen Entscheidung kam.

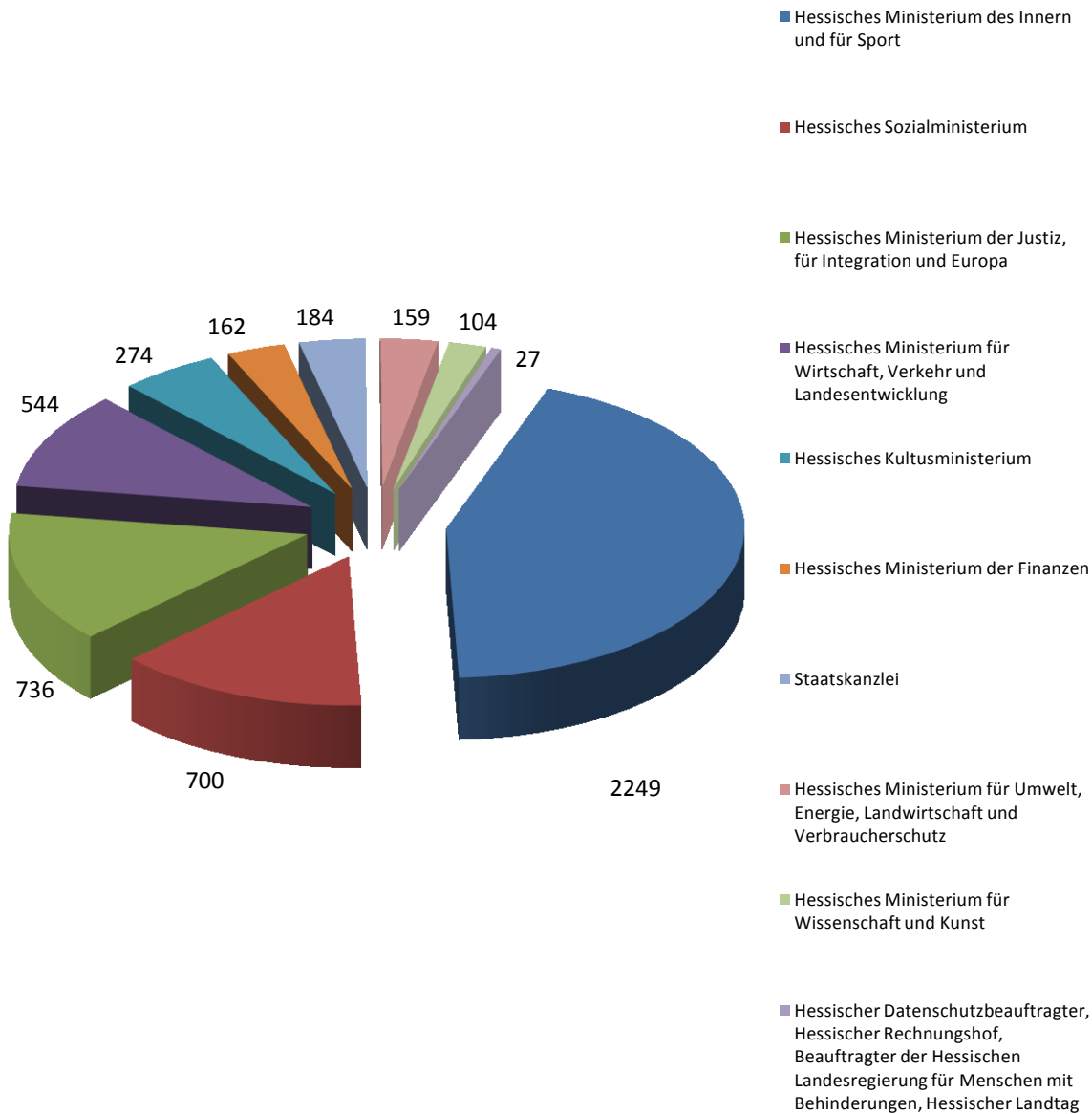
Die Praxis hat gezeigt, dass dem Petitionsausschuss auch eine Vermittlungsfunktion zukommen kann, insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen der Betroffenen und den beteiligten Behörden verhärtet sind. Als neutrale Institution konnte der Petitionsausschuss auch im vergangenen Berichtsraum dazu beitragen, dass sich die Verfahrensbeteiligten an einen Tisch setzten.

Ca. 42 % der eingereichten Petitionen sind thematisch dem Ressort des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zuzuordnen. In diesen Bereich fallen vor allen Petitionen zum Aufenthaltsrecht und zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Bereich der Justiz ist der am zweithäufigsten betroffene Bereich, hierunter fällt auch der Unterausschuss Justizvollzug, der sich neben dem Justizvollzug mit Eingaben der Gefangenen beschäftigt. Darüber hinaus betreffen zahlreiche Petitionen Beschwerden über für Betroffene nicht nachvollziehbare richterliche Entscheidungen sowie die lange Verfahrensdauer bei den Gerichten. In diesen Fällen kann der Petitionsausschuss - soweit die richterliche Unabhängigkeit betroffen ist - nicht helfen.

Im Bereich des Hessischen Sozialministeriums stehen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen sowie Auseinandersetzungen im Rahmen von Sorgerechtsangelegenheiten im Vordergrund.

Zusammensetzung der eingegangenen Petitionen nach Ressort 16. bis 18. Wahlperiode



4. Petitionen zum Aufenthaltsrecht

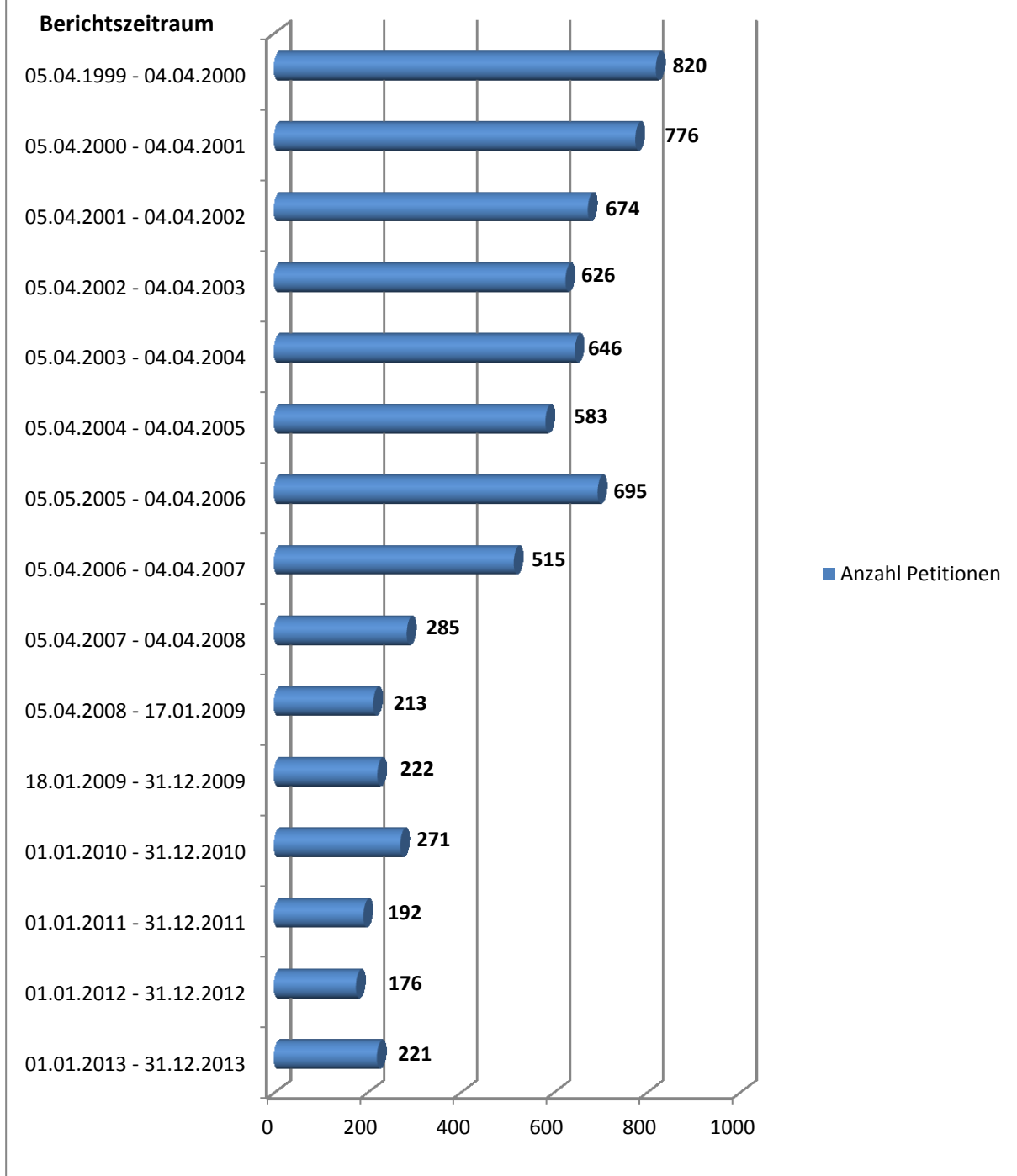
Über viele Jahre haben Petitionen, die das Aufenthaltsrecht betreffen, einen Schwerpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses dargestellt.

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, ging die Zahl der Petitionen zum Aufenthaltsrecht seit der 15. Wahlperiode kontinuierlich zurück und betrug in den vergangenen 5 Jahren im Schnitt 20 % aller eingegangenen Petitionen.

Bis zum Jahr 2003 befassten sich dagegen noch zwei von drei Petitionen mit dem Aufenthaltsrecht.

Hintergrund der zurzeit rückläufigen Zahlen sind insbesondere geänderte Bleiberechtsregelungen im Aufenthaltsrecht.

Anzahl Petitionen zum Aufenthaltsrecht



Im vierten Bericht des Petitionsausschusses wurde ausgeführt, dass seit Ende des Jahres 2012 eine Zunahme von Petitionen für ausreisepflichtige serbische und mazedonische Staatsangehörige mit Roma-Volkszugehörigkeit zu verzeichnen war. Die Betroffenen waren im Spätsommer/Herbst 2012 eingereist und in der Regel in der Heimat ohne festen Wohnsitz. Ein genereller Abschiebestopp für diesen Personenkreis wurde seitens der Landesregierung nicht erlassen. Der Ausschuss sah aber für die Betroffenen, ausschließlich Familien mit mehreren meist noch kleinen Kindern, große Probleme, in den Wintermonaten in ihr Heimatland zurückzukehren.

In diesen besonderen Einzelfällen konnte der Ausschuss erreichen, dass eine Rückführung dieses Personenkreises bis zum 31. März 2013 ausgesetzt wurde. Die Petitionen wurden sodann mit diesem Ergebnis abgeschlossen und die Betroffenen erhielten damit Gelegenheit, ihre Rückkehr in ihr Heimatland entsprechend vorzubereiten.

**Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland
Berichtszeitraum: 01.01.2013 bis 17.01.2014**

Land	Anzahl Petitionen	%
Serbien	42	18,50 %
Kosovo	27	11,89 %
Türkei	22	9,69 %
Mazedonien	15	6,61 %
Marokko	11	4,85 %
Afghanistan	10	4,41 %
Bosnien-Herzegowina	8	3,52 %
Iran	6	2,64 %
China	5	2,20 %
Pakistan	5	2,20 %
Thailand	5	2,20 %
Armenien	4	1,76 %
Nepal	4	1,76 %
Kenia	3	1,32 %
Russland	3	1,32 %
Ägypten	2	0,88 %
Angola	2	0,88 %
Benin	2	0,88 %
Brasilien	2	0,88 %
Ghana	2	0,88 %
Kamerun	2	0,88 %
Kasachstan	2	0,88 %
Montenegro	2	0,88 %
Myanmar	2	0,88 %
Philippinen	2	0,88 %
Polen	2	0,88 %
Sri Lanka	2	0,88 %
Tunesien	2	0,88 %

Land	Anzahl Petitionen	%
U.S.A.	2	0,88 %
Ukraine	2	0,88 %
ungeklärt	2	0,88 %
Albanien	1	0,44 %
Argentinien	1	0,44 %
Aserbaidshan	1	0,44 %
Bangladesch	1	0,44 %
Dominikanische Republik	1	0,44 %
Georgien	1	0,44 %
Indien	1	0,44 %
Irak	1	0,44 %
Israel	1	0,44 %
Italien	1	0,44 %
Jemen	1	0,44 %
Kongo	1	0,44 %
Kroatien	1	0,44 %
Kuba	1	0,44 %
Libanon	1	0,44 %
Moldawien	1	0,44 %
Nigeria	1	0,44 %
Portugal*	1	0,44 %
Rumänien	1	0,44 %
Somalia	1	0,44 %
Staatenlos	1	0,44 %
Sudan	1	0,44 %
Syrien	1	0,44 %
Tadschikistan	1	0,44 %
Usbekistan	1	0,44 %

**Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland
"Top 5" im Zeitraum 2009 bis 2013**

Berichtszeitraum: 01.01.2009 bis 31.12.2009

Land	Anzahl	%
Türkei	29	13,06
Serbien	17	7,66
Marokko	16	7,21
Afghanistan	14	6,31
Kosovo	12	5,41

Berichtszeitraum: 01.01.2010 bis 31.12.2010

Land	Anzahl	%
Türkei	46	16,91
Marokko	33	12,13
Kosovo	31	11,40
Iran	10	3,68
Indien	9	3,31

Berichtszeitraum: 01.01.2011 bis 31.12.2011

Land	Anzahl	%
Türkei	26	13,54
Serbien	16	8,33
Marokko	13	6,77
Kosovo	12	6,25
Indien	11	5,73

Berichtszeitraum: 01.01.2012 bis 31.12.2012

Land	Anzahl	%
Serbien	27	15,34
Türkei	20	11,36
Kosovo	14	7,96
Marokko	12	6,82
Pakistan	7	3,98

Berichtszeitraum: 01.01.2013 bis 31.12.2013

Land	Anzahl	%
Serbien	42	18,50
Kosovo	27	11,89
Türkei	22	9,69
Mazedonien	15	6,61
Marokko	11	4,85

5. Mehrfachpetitionen: viele Petenten - ein Anliegen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann. Während die Einzelpetition in der Regel ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfachpetitionen vorwiegend Themen auf, die bereits Gegenstand öffentlicher Diskussionen sind. Mehrfachpetitionen können faktisch ein erhebliches Druckpotenzial gegenüber dem Hessischen Landtag als Petitionsadressaten entfalten. Auch bei den Petitionen zum Aufenthaltsrecht wird die Möglichkeit, sich einer Petition zur Unterstützung des Anliegens anzuschließen, oft genutzt.

Im Berichtszeitraum 2013 waren knapp 195.000 Personen an Mehrfachpetitionen beteiligt.

Nr.	Petition (in 2013 eingegangen oder abgeschlossen)	Anzahl Unterschriften
1	Kinderförderungsgesetz	144.302
2	G9 an Gymnasien in Hessen auch für bestehende Klassen 5 und 6	30.721
3	Bitte um Untersagung des Verkaufs von Mietwohnungen aus öffentlichem Bestand	4.417
4	Erteilung von Religionsunterricht durch Ahmadiyya Muslim Jamaat	4.081
5	Bitte um einen weiteren Aufenthalt für eine kosovarische Familie	2.554
6	Lärmindernde Flugverfahren für den Flughafen Kassel-Calden	2.280
7	Aufhebung des Mietspiegels 2010 für Frankfurt am Main	1.812
8	Bitte um einen weiteren Aufenthalt für eine chinesische Familie	1.812
9	Rücküberführung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg in Landeseigentum	1.270
10	Bitte einer serbischen Familie um weiteren Aufenthalt	257
11	Bitte um Weiterbeschäftigung einer Lehrkraft an der Gutenbergschule Frankfurt am Main	223
12	Verstärkung der Polizeipräsenz in Wehrheim und Umgebung	176
13	Beschwerde über medizinische Versorgung in der JVA Weiterstadt	167
14	Bitte um Beibehaltung des Spelezzimmers der Grundschule Nordenstadt	139
15	Bitte um Ermöglichung eines Wechsels zu G9 mit der laufenden Jahrgangsstufe 5	114
16	Bitte um Ermöglichung der Rückkehr zu G 9 für die laufenden Klassen 5 des Überwald-Gymnasiums Waldmichelbach	100
17	Bitte um einen weiteren Aufenthalt für einen srilankischen Staatsangehörigen und Vormundschaftsangelegenheit	75
18	Betreuungssituation an Grundschulen in Wiesbaden-Erbenheim	61
19	Keine Versetzung von Förderschullehrern	54

Zur Wiedereinführung von G9 wurden 2013 sechs Petitionen abschließend behandelt, fünf davon im Kulturpolitischen Ausschuss, die von 30.721 Petentinnen und Petenten getragen wurden. Eine im Petitionsausschuss behandelte Eingabe von Eltern einer Jahrgangsstufe 5 eines Gymnasiums zählte 114 Unterstützerinnen und Unterstützer.

Zu den Eingaben, bei denen sich besonders viele Betroffene oder interessierte Bürgerinnen und Bürger gemeldet haben, gehörten auch fünf Eingaben gegen den Entwurf des geplanten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften - Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG). Bei einer dieser Eingaben lagen über 144.000 Unterstützerunterschriften vor.

Es wurden diverse nach Ansicht der Petenten kritischen Punkte aus dem zum Zeitpunkt der Einreichung der Petitionen vorliegenden Gesetzentwurf angeführt, wie etwa den vorgesehenen Betreuungsschlüssel, die Pauschale pro aufgenommenem Kind, die Gruppengröße für die Betreuung der U-3-Kinder und die Öffnung der Möglichkeit des Einsatzes von fachfremden Personen. Die Petitionen wurden dem zuständigen Fachausschuss überwiesen.

Im Sozialpolitischen Ausschuss hat im parlamentarischen Verfahren dazu eine öffentliche Anhörung der Verbände stattgefunden. Zudem wurden dort die Petitionen beraten.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf wurde anschließend in Teilen modifiziert und das Hessische Kinderförderungsgesetz vom Hessischen Landtag beschlossen sowie über die Petitionen abschließend entschieden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Eine permanente Aufgabe des Hessischen Petitionsausschusses ist und bleibt die Öffentlichkeitsarbeit. Die Wahrnehmung des Verfassungsrechtes durch die Bürgerinnen und Bürger setzt voraus, dass die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition überhaupt bekannt ist.

Um dem Bürgerinnen und Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, ist der Petitionsausschuss beispielsweise am Hessentag mit einem Stand in der Landesausstellung vertreten. Darüber hinaus werden regelmäßig Bürgersprechstunden in Wiesbaden, aber auch in anderen hessischen Städten durchgeführt.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags greift darüber hinaus auf unterschiedliche Instrumente zurück, um über das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit zu informieren. Beispielsweise wird auf der Homepage des Hessischen Landtages über das Petitionsrecht, das Petitionsverfahren und den Petitionsausschuss informiert. Informationen zum Petitionsrecht bietet auch die Broschüre "Das Petitionsrecht im Hessischen Landtag", welche auf der Internetseite des Landtages abrufbar ist.

a) Hessentag 2013 in Kassel

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags war auch bei dem letztjährigen Hessentag in Kassel wieder präsent. In der Landesausstellung standen die Mitglieder des Ausschusses und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Petitionen der Kanzlei des Hessischen Landtags als Ansprechpartner für Gespräche, Fragen und Kritik zur Verfügung.

Gegenüber anderen Hessentagen war der Besuch in der Landesausstellung eher verhalten. Dies lag nach allgemeiner Einschätzung an dem ausgewählten Standort, der doch etwas abgelegen und von den übrigen Angeboten nur aufwendig erreichbar war. Trotzdem gab es eine Menge interessanter Gespräche und vielseitige Anregungen, die zeigten, dass die Bürgerinnen und Bürger großes Interesse an dem Thema Petitionen haben und das Thema Bürgerbeteiligung doch sehr hoch angesiedelt ist.

In Kassel wurde wieder die Gelegenheit wahrgenommen, Nöte und Sorgen aber auch Unmut zu artikulieren. Die Möglichkeit mit Entscheidungsträgern ein Gespräch zu führen und Probleme oder Erwartungen zu artikulieren, kann nirgendwo besser erfolgen als bei einem Hessentag. Vor Ort kann sich der Petitionsausschuss als das präsentieren, was ihn letztlich auszeichnet: ein verfassungsrechtliches Organ, das sich für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

Auch die in Kassel wieder durchgeführte Umfrage zum Petitionswesen zeigte das Interesse am Petitionsverfahren. Um dies beizubehalten und möglichst auszubauen, scheint es mir unerlässlich, den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern weiter zu intensivieren. Die bei der Umfrage deutlich geäußerten Wünsche nach mehr Bürgersprechstunden und der Möglichkeit, Petitionen auch elektronisch einreichen zu können, wurden mittlerweile auch berücksichtigt.

Auswertung der Umfragen auf dem Hessentag 2010 bis 2013 (Angaben in %)

2013	ja	nein	keine Meinung
Haben Sie bereits einmal eine Petition eingereicht?	9,4	90,6	
Fühlen Sie sich über das Petitionsrecht ausreichend informiert?	24,6	31,1	44,3
Würden Sie es befürworten, wenn eine Petition per E-Mail eingereicht werden könnte?	58,5	27,9	13,6
Finden Sie die Durchführung von Bürgersprechstunden sinnvoll?	92,8	3,7	3,5
Halten Sie Öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses zu bestimmten und vorher angekündigten Themen für wünschenswert?	86,7	5	8,3

2012	ja	nein	keine Meinung
Haben Sie bereits einmal eine Petition eingereicht?	8,8	91,2	
Fühlen Sie sich über das Petitionsrecht ausreichend informiert?	23,5	35,9	40,6
Würden Sie es befürworten, wenn eine Petition per E-Mail eingereicht werden könnte?	61,1	25,7	13,2
Finden Sie die Durchführung von Bürgersprechstunden sinnvoll?	89,0	4,2	6,8
Halten Sie Öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses zu bestimmten und vorher angekündigten Themen für wünschenswert?	84,2	5,5	10,3

2011	ja	nein	keine Meinung
Haben Sie bereits einmal eine Petition eingereicht?	7,7	92,0	0,3
Fühlen Sie sich über das Petitionsrecht ausreichend informiert?	21,5	36,5	42,0
Würden Sie es befürworten, wenn eine Petition per E-Mail eingereicht werden könnte?	60,3	26,2	13,5
Finden Sie die Durchführung von Bürgersprechstunden sinnvoll?	93,0	2,2	4,8
Halten Sie Öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses zu bestimmten und vorher angekündigten Themen für wünschenswert?	87,0	5,0	8,0

2010	ja	nein	keine Meinung
Haben Sie bereits einmal eine Petition eingereicht?	8,9	91,1	
Fühlen Sie sich über das Petitionsrecht ausreichend informiert?	23,9	34,7	41,4
Würden Sie es befürworten, wenn eine Petition per E-Mail eingereicht werden könnte?	54,2	32,4	12,4
Finden Sie die Durchführung von Bürgersprechstunden sinnvoll?	94,0	2,5	3,5
Halten Sie Öffentliche Sitzungen des Petitionsausschusses zu bestimmten und vorher angekündigten Themen für wünschenswert?	83,1	5,7	11,2

Das im letzten Jahr durchgeführte Schulprojekt war ein voller Erfolg. Mein Dank gilt hier noch einmal den Damen und Herren Abgeordneten und der Kanzlei des Hessischen Landtags, die sich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern des Goethe-Gymnasiums in Kassel dem Thema Petitionen gewidmet haben und in einer lebendigen Veranstaltung die Arbeit des Petitionsausschusses transparent machen konnten. Dieses erfolgreiche Projekt wird auch am kommenden Hesttag in Bensheim durchgeführt werden.

Die Podiumsrunde auf der Bühne der Landesausstellung war zeitlich gut platziert und erreichte daher dieses Mal mehr Aufmerksamkeit als bei früheren Hesttagen. Darüber hinaus führte die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler des vorgenannten Schulprojekts eine deutliche Belebung der Veranstaltung.

Sie mögen erkennen, dass der Petitionsausschuss und der Bereich Petitionen der Kanzlei des Hessischen Landtags über 10 Tage viele Aktivitäten unternimmt, um den Bürgerinnen und Bürgern das Petitionsrecht und damit die Kontaktmöglichkeiten zu dem Parlament näher zu bringen. Dies alles neben den auf dem Hesttag zu leistenden weiteren Verpflichtungen zu stemmen, erfordert von uns hohen Einsatz und Durchhaltevermögen. Dafür möchte ich mich bei allen Beteiligten bedanken. Wir alle stehen in der Pflicht, den Bürgerinnen und Bürgern an diesen Tagen zu Gesprächen zur Verfügung zu stehen. Deshalb bitte ich alle Kolleginnen und Kollegen, auch bei dem diesjährigen Hesttag in Bensheim wieder aktiv am Stand des Petitionsausschusses mitzuwirken.

Schulprojekt im Rahmen des Hesttages 2013

Wie bereits erwähnt veranstaltete der Petitionsausschuss im Jahr 2013 im Rahmen des Hesttages in Kassel ein Schulprojekt, an dem das dortige Goethe-Gymnasium mit einer 9. Klasse teilnahm. Der zuständige Lehrer hatte bereits im Unterricht das Petitionsrecht thematisiert, vertieft wurde dieses Grundrecht in einer Informationsveranstaltung durch Frau Abgeordnete Karin Müller (Kassel) und einer Mitarbeiterin des Petitionsbereichs. Die Schülerinnen und Schüler schlugen selbst Themen vor, die als Petition behandelt werden könnten. Lebhaft diskutiert wurden beispielsweise die Erlaubnis für die Nutzung von Paintball-Anlagen bereits ab einem Alter von 12 Jahren sowie eine tägliche Unterrichtsdauer von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Während des Hesttages fand dann mit der damaligen Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Abgeordnete Cárdenas, dem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Abgeordneten Reuscher, dem Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss, Herrn Abgeordneten Roth, und den Mitgliedern Frau Abgeordnete Karin Müller (Kassel) und Herrn Abgeordneten Armin Schwarz unter Beteiligung der Kanzlei des Hessischen Landtags das Planspiel "Petitionsausschuss" im Goethe-Gymnasium statt. Die Schülerinnen und Schüler übernahmen die Rollen der

Abgeordneten und wurden von den anwesenden Mitgliedern des Hessischen Landtags hierbei unterstützt. Die vorliegende Tagesordnung wurde in Arbeitsgruppen abgearbeitet und folgende Petitionen diskutiert:

- kein Einsatz von Heliumballons auf dem Hessentag,
- Einführung von Schuluniformen,
- gesunde Ernährung: Schulobst,
- Studentafel,
- mehr Sport in der Schule,
- Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen.

Im "Petitionsausschuss" stellten die Schülerinnen und Schüler als Berichterstatterinnen und Berichterstatter das Anliegen vor, begründeten die Petition aber auch unter Berücksichtigung der Auffassung der Landesregierung. Nach ausführlicher Beratung wurde dann ein Beschlussvorschlag für den Abschluss der Petition unterbreitet, der im Planspiel-Petitionsausschuss abgestimmt wurde. Die Schülerinnen und Schüler waren ebenso wie der betreuende Lehrer sehr motiviert und engagiert. So dankte die Vorsitzende am Ende für die spannenden Diskussionen und die investierte Zeit, um sich mit dem Petitionsrecht auch als einem Mittel der Demokratie auseinanderzusetzen.

Am Nachmittag hatten die Schülerinnen und Schüler dann Gelegenheit, auf dem Forum der Landesausstellung an der Gesprächsrunde mit Mitgliedern des Petitionsausschusses zum Petitionsrecht teilzunehmen.

b) Bürgersprechstunde

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum wieder zahlreiche Bürgersprechstunden angeboten. Die jeweiligen Termine wurden rechtzeitig auf der Homepage des Hessischen Landtags angekündigt und entsprechende Pressemitteilungen wurden herausgegeben, damit die Bürger dahingehend informiert waren und den angebotenen Service nutzen konnten.

Es fanden fünf Bürgersprechstunden in Wiesbaden und eine auswärtige Bürgersprechstunde in Hofheim statt. Wieder wurden die in Wiesbaden durchgeführten Bürgersprechstunden besonders gut von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt, um ihr persönliches Anliegen vorzubringen. Hierbei trugen die Bürgerinnen und Bürger u.a. Beschwerden über Staatsanwaltschaften, Finanzämter, Versorgungsämter, Sozialämter vor, aber auch fehlende Schülerbetreuungsplätze wurden bemängelt. In den meisten dieser Fälle wurden Petitionen bereits schriftlich formuliert vorgelegt oder nach dem ausführlichen Gespräch eingereicht.

Zudem wurde wieder eine Bürgersprechstunde am Rande des Hessentags in Kassel angeboten. Vermutlich wegen des sonstigen umfangreichen Hessentagsprogrammes und der Möglichkeit, direkt am Stand des Petitionsausschusses entsprechende Gespräche mit den Abgeordneten zu führen, war die Resonanz dort leider eher gering. In der Hoffnung, dass das Interesse an einem persönlichen Gespräch beim diesjährigen Hessentag in Bensheim höher sein wird, ist auch in diesem Jahr ein entsprechender Termin für eine Bürgersprechstunde vorgesehen.

c) Besuch des polnischen Ombudsmanns für Kinder im Februar 2013

Am 10. Februar 2013 traf sich der 2008 vom polnischen Parlament zum Ombudsmann für Kinder bestellte Herr Marek Michalak, der u.a. Gründungsmitglied des polnischen Forums für Kinderrechte ist, mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Abg. Reuscher, sowie Frau Abg. Mürvet Öztürk, Frau Abg. Bächle-Scholz und Herrn Abg. Roth zu einem Austausch im Hessischen Landtag. Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Burgard, nahm ebenfalls teil.

Vorgestellt wurden die Möglichkeiten, mit denen sich die Kinderrechte nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention - (am 26.01.1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet und hier am 05.04.1992 in Kraft getreten) verwirklichen und etablieren lassen. Dabei machte Herr Michalak deutlich, dass ihm in seiner Funktion in Polen sehr weitgehende Rechte zustehen. Er warb dafür, auch im Bundesgebiet oder in Hessen einen Kinderrechtsbeauftragten zu schaffen.

Eine zentrale Bekundung ist hier die sogenannte "Warschauer Erklärung" von 2012 der Teilnehmer des 2012 nach Warschau berufenen Internationalen Kongresses für Kinderrechte, die auch auf das Leben und Wirken des Erziehers und Pädagogen Janusz Korczak Bezug nimmt.

7. Ausblick

Damit die Möglichkeit, den Petitionsausschuss anzurufen, von jeder Mitbürgerin und jedem Mitbürger in Anspruch genommen werden kann, werden wir weiterhin daran arbeiten, sowohl den Internetauftritt als auch die Veröffentlichungen sprachlich so zu fassen, dass sie gut verständlich und überschaubar werden.

Weiterhin werden wir uns der Frage nach öffentlichen Petitionen stellen. Dafür wollen wir die bisher gemachten Erfahrungen in anderen Bundesländern und im Bund bewerten und ein für das Land Hessen anwendbares Verfahren vorschlagen.

Zum Schluss möchte ich Dank sagen an die für die Petitionen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Petitionen und den Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen. Alle widmen sich, neben der Selbstverständlichkeit ihres Auftrages, mit großer Hingabe und Verantwortung den ihnen zugewiesenen Einzelfällen, um das beste Ergebnis für die Petenten zu erzielen.

Wiesbaden, 9. April 2014

Ausschussvorsitzende:
Andrea Ypsilanti

Anlage:
Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Anlage

Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Senkung der Mietbelastung

Die Petentin hat in ihrer Eingabe vorgetragen, dass ihre 73-jährige Mutter einen Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gestellt hat. Dieser Antrag wurde zwar unter Anerkennung der tatsächlichen Miete bewilligt. Gleichzeitig erhielt ihre Mutter ein Schreiben mit dem Hinweis auf angemessene Mieten im dortigen Landkreis, da die von ihr bewohnte Wohnung die angemessene Wohnungsgröße um 5 qm übersteigt. Ihre Mutter wurde gebeten, Gründe, die eine Abweichung von den allgemein angemessenen Mieten rechtfertigen würden, vorzutragen. Die Petentin schilderte, dass es für ihre alleinstehende Mutter unmöglich sei, eine kleinere Wohnung mit einer geringeren Grundmiete in dem von ihr bewohnten ländlichen Bereich zu finden. Eine derartige kleine Wohnung sei eher in Groß-, Universitäts- bzw. Landeshauptstädten zu finden. Ein Umzug aus dem bisherigen dörflichen und familiären Umfeld, in dem ihre Mutter bereits seit 43 Jahren lebe und Unterstützungsleistungen im persönlichen Bereich erhalte, sei dieser nicht zumutbar.

Nach ausführlicher Darstellung, aus welchen Gründen eine Senkung der Miete z.B. durch einen Umzug nicht möglich ist, kam der zuständige Sozialhilfeträger in Absprache mit dem dortigen amtsärztlichen Dienst zu dem Ergebnis, dass aufgrund der bei der Mutter der Petentin vorliegenden besonderen Umstände ein Umzug nicht zumutbar ist. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft wurden daraufhin akzeptiert und von der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft wurde abgesehen.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen und die Eingabe konnte durch den Petitionsausschuss für erledigt erklärt werden.

Aufhebung eines Fahrverbotes

Mit seiner Eingabe wandte der Petent sich gegen das gegen ihn verhängte und rechtskräftig gewordene zweimonatige Fahrverbot wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Parallel zu der Petitionseingabe hatte der Petent ein Gnadengesuch mit inhaltsgleichem Antrag bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingereicht. Der Petent hat sein Anliegen damit begründet, dass er seit 1952 an den Folgen einer spinalen Kinderlähmung mit erheblicher Gehbehinderung leiden würde. Um seine Mobilität zu erhalten, insbesondere für alltägliche Besorgungen und notwendig werdende Arztbesuche sei er auf seinen Führerschein und die Nutzung seines Pkw angewiesen. Zumal die ländliche Struktur seines Wohnortes nur ein unzureichendes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln biete. Die Inanspruchnahme privater Fahrdienste sei für ihn finanziell nicht leistbar. Im Rahmen des Petitionsverfahren berichtete das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, dass die im Gnadenverfahren vorgenommenen Prüfung aller Umstände zu dem Ergebnis geführt hat, dass dem Antrag des Petenten auf gänzliche Aufhebung der Vollstreckung des zweimonatigen Fahrverbotes nicht entsprochen werden konnte. Aufgrund der vorgetragenen persönlichen Umstände des Petenten wurde jedoch ein Gnadenerweis in Form der Aufhebung der Vollstreckung des Fahrverbotes im Umfang eines Monats und damit der Hälfte des verhängten Vollstreckungszeitraums als angezeigt erachtet. Der Petitionsausschuss schloss sich dieser Auffassung auch mit Blick auf die Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Fälle an.

Änderung der im Freiheitsentziehungsgesetz verwendeten Begriffe "geisteskrank" und "geistesschwach"

Mitarbeiter einer Klinik für Psychiatrie schilderten in ihrer Petition ihre in langjähriger Arbeit auf einer geschlossenen Akutstation gemachte Erfahrung, dass Patienten sich über die im Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz in der Anordnung über die Ingewahrsamnahme verwendeten Begriffe "geisteskrank" und "geistesschwach" erschrecken und bestürzt und betroffen darauf reagieren. Die Petenten trugen weiter vor, dass diese Ausdrücke negativ behaftet und völlig veraltet seien. Das Hessische Freiheitsentziehungsgesetz stammt bereits aus dem Jahr 1952 und wurde zuletzt im Jahr 1997 geändert. Das zuständige Hessische Sozialministerium schloss sich der Auffassung der Petenten an und bestätigte, dass diese tatsächlich veralteten Begriffe bei der nächsten zeitnah zu erwartenden Überarbeitung oder Neufassung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes geändert werden.

Änderung der Friedhofsordnung

Die Petenten haben im Jahre 2007 nach dem Unfalltod ihres Sohnes eine Grabstätte in ihrer Heimatgemeinde erworben. Sie beklagten, dass die bis dahin geltende Friedhofsordnung im Jahre 2012 geändert wurde und es seitdem im Friedparkbereich ausdrücklich verboten sei, Grablichter, Engel usw. aufzustellen. Dadurch sähen sie sich in ihren Grundrechten auf freie Reli-

gionsausübung und Trauerbewältigung eingeschränkt. Diese Bestattungsform sei von ihnen bewusst gewählt worden, zumal dieses Verbot im Jahre 2007 nicht in der damals geltenden Friedhofsordnung enthalten gewesen sei.

Bei der von den Petenten für ihren Sohn gewählten Bestattungsart handelt es sich um eine naturnahe Bestattung in einem Friedpark ohne Grabeinfassung, Grabmale und Bepflanzung. Um den Angehörigen aber gerade Gelegenheit zur Trauerbewältigung zu geben, hatte die Heimatgemeinde im Rahmen ihres bestehenden diesbezüglichen Selbstverwaltungsrechts in ihrer Friedhofsordnung aus dem Jahre 2005 für den Bereich des Friedparks das Aufstellen von Schalen oder das Niederlegen von Blumen im Bereich der Grabplatte gestattet. Auch in dieser, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Grabstelle durch die Petenten gültigen Regelung, war es nicht gestattet, sakrale Gegenstände wie Engel, Grablichter etc. aufzustellen.

Diese Vorschrift wurde aber von einem nicht unerheblichen Teil der Nutzungsberechtigten nicht beachtet, sodass auch außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs Grabschmuck jeglicher Art abgelegt wurde, was zu erheblichen Behinderungen bei der Pflege der Rasenflächen durch den städtischen Bauhof und zu einem negativen Gesamtbild der Friedparkanlage geführt hatte. Die Heimatgemeinde hatte dies über einen sehr langen Zeitraum geduldet und versucht, durch persönliche Gespräche und Informationsschreiben den Hinterbliebenen den Grundgedanken der naturnahen Bestattung nahezubringen, sowie insbesondere darum gebeten, auch im Hinblick auf die Pflege der Anlage, die bis dahin gültige Friedhofsordnung zu beachten. Teilweise wurde der Bitte gefolgt, in anderen Fällen blieben die Bemühungen aber leider erfolglos.

Auf Empfehlung der zuständigen Friedhofscommission wurde im Jahre 2012 die Änderung der Friedhofsordnung von den städtischen Gremien beschlossen. Darin wurde nun für das Abstellen der Grabschale ein anderer Ort auf einer speziell dafür hergerichteten Fläche, um den der Grabstelle zugeordneten Baum herum, vorgeschrieben. Durch diese Regelung sollten sowohl die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer als auch die des Betreibers des Friedparks berücksichtigt werden. Diese neue Verfahrensweise wurde für alle Grabstellen verbindlich und zwar unabhängig davon, wann sie erworben wurden.

Die Petenten konnten daher kein Recht auf Bestandswahrung geltend machen, weil die Änderung der Friedhofsordnung lediglich eine Konkretisierung des zulässigen Blumenschmuckes bedeutet und kein Verbot einer vorher zulässigen Regelung darstellt hat.

Bitte um einen weiteren vorübergehenden Aufenthalt für eine serbische Familie

Ein serbisches Ehepaar mit ihrer inzwischen volljährigen Tochter reiste nach einem Voraufenthalt in den Jahren 2000 bis 2004 zuletzt im Sommer 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie gehören zur Volksgruppe der Roma. Da die gestellten Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden waren, war die Familie zur Ausreise verpflichtet. In der im Herbst 2012 eingereichten Petition wurde um die Gewährung eines weiteren Aufenthalts für die Familie gebeten. Es wurde angeführt, dass die Ehefrau unter verschiedenen gesundheitlichen Beschwerden leide, deren medizinische Abklärung noch einige Wochen Zeit in Anspruch nehmen würde. In einem persönlichen Gespräch bekundeten die Petenten bei der zuständigen Ausländerbehörde zudem ihre grundsätzliche Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr nach Serbien. Sie baten jedoch darum, die Wintermonate im Bundesgebiet bleiben zu können. Nachdem die medizinischen Untersuchungen stattgefunden hatten, erklärten die Petenten im Mai 2013, im Rahmen des bundesweiten Rückkehrprogrammes für freiwillige Rückkehrer Mitte Juni 2013 mit entsprechender finanzieller Unterstützung in ihr Heimatland zurückzukehren. Das Petitionsverfahren konnte so dann abgeschlossen werden.

Bitte um weiteren Aufenthalt für zwei ägyptische Brüder

Die beiden ägyptischen Staatsangehörigen hielten sich bereits zweimal rechtmäßig im Bundesgebiet bei ihrem an der Justus-Liebig-Universität Gießen beschäftigten Vater und ihrer Mutter auf. Sie besuchten damals auch die Schule in Gießen. 2005 reisten sie mit der Mutter wieder aus und kehrten nach Ägypten zurück. Die beiden Brüder waren zum Zeitpunkt der Rückkehr neun und elf Jahre alt.

Seit Juli 2010 hielten sich beide wieder im Bundesgebiet auf. Durch die Erwerbstätigkeit des Vaters, der mittlerweile für ein befristetes Projekt an der Goethe-Universität Frankfurt/M. beschäftigt wurde, konnte Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung erteilt werden. 2012 beabsichtigten die Eltern der beiden Brüder einen sechsmonatigen Aufenthalt in Ägypten, da eine Verlängerung des wissenschaftlichen Projekts des Vaters noch nicht genehmigt war und wohl auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen sollte.

Dieser beabsichtigte Aufenthalt der Eltern in Ägypten gefährdete wiederum den weiteren Aufenthalt der beiden Brüder im Bundesgebiet, die hier ihren Schulbesuch fortführen wollten. Die Erteilung der hierfür begehrten Aufenthaltserlaubnis bis Juni 2013 war gesetzlich nicht möglich, da ein Familiennachzug den Aufenthalt der Bezugsperson im Bundesgebiet voraussetzt.

Die beiden Brüder wandten sich dann mit diesem Problem an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags. In mehreren Gesprächen des Ausschusses mit den Eltern der Brüder und der zuständigen Ausländerbehörde wurde dann in beiderseitigem Einvernehmen ein Weg zur Beilegung dieser Konfliktlage gefunden. Die Eltern kehrten nunmehr nur vorübergehend nach Ägypten zurück, den beiden Brüdern konnte danach wieder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden und sie können ihren Schulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland machen.

Gestaltung einer Kreisinsel

Der Petent wies darauf hin, dass auf einer Kreisinsel an der B 455 schwere Gestaltungselemente aufgestellt werden sollen. Unter anderem sei beabsichtigt, auf einem etwa 1,5 Meter hohen Erdhügel große Quarzitsteine zu platzieren.

Der Petent forderte, die Gestaltungsmaßnahmen überprüfen zu lassen. Insbesondere Hügel mit starren Aufbauten sollten nicht zugelassen werden.

Begründet wurden die Bedenken damit, dass durch diese Gestaltung eine erheblich größere Unfallgefahr bestehen würde und bei Realisierung fester Aufbauten Unfälle mit tödlichem Ausgang wahrscheinlicher würden.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachverwaltung Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement konnte dem Petent mitgeteilt werden, dass wesentliche Änderungen an der von ihm kritisierten ursprünglich geplanten Gestaltung der Kreisinnenfläche vorgenommen wurden. Anstelle der starren Aufbauten wurde die Kreisinnenfläche nun leicht geböscht mit Buschwerk ausgeführt, lediglich im Zentrum liegen einzelne Quarzitsteine mit Kantenlängen von maximal 30 cm, diese Steine werden von Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement nicht als starre Hindernisse angesehen, da sie frei beweglich sind.

Reparatur von Straßenschäden

Mit der an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichteten Petition regte der Petent an, dass die Kommunen auftretende Straßenschäden sofort reparieren sollten, um spätere Kosten für eine Kompletterneuerung der Straßen zu vermeiden. Spätere grundlegende Erneuerungen wären erheblich teurer und würden zu erheblichen finanziellen Belastungen der Anwohner führen.

Die Petition wurde zuständigkeithalber vom Deutschen Bundestag an den Hessischen Landtag weitergeleitet.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) führte in seiner Stellungnahme zur Petition aus, dass die Vernachlässigung der Unterhaltung bei Straßen zu frühzeitigen Schäden dem vorzeitigen Erfordernis einer substanziellen Erneuerung des Straßenoberbaus führen kann. So könnten beispielsweise rechtzeitige Deckschichterneuerungen dazu beitragen, den Oberbau in seiner Gesamtstruktur dauerhaft zu erhalten. Deutlich kostenintensivere Maßnahmen vor Ablauf der Nutzungsdauer einer Straße könnten damit vermieden werden. In der Stellungnahme wies das HMWEVL darauf hin, dass auch bei einer regelmäßigen Sanierung von Schäden grundlegende Erneuerungen von Straßen nicht entbehrlich würden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt anfallen würden.

Es wurde dargelegt, dass das Anliegen des Petenten fachlich nachvollziehbar ist, eine Umsetzung des Vorschlages aufgrund der rechtlichen Grundlagen der Unterhaltung und Erhaltung von Straßen der verschiedenen Bauträger aber nicht realisierbar ist.

Die öffentlichen Straßen sind gemäß ihrer Verkehrsbedeutung in Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen eingeteilt. Zuständig für den Bau, den Ausbau und die Unterhaltung dieser Straßen sind die jeweiligen Bauträger, d.h. für die Bundesstraßen der Bund, für die Landesstraßen das Land Hessen, für die Kreisstraßen der jeweilige Landkreis und für die Gemeindestraßen die jeweilige Stadt oder Gemeinde.

Das Hessische Straßengesetz bestimmt, dass die jeweiligen Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu unterhalten haben.

Damit tragen die Baulastträger auch die Finanzierungsverantwortung. Über die Höhe der Mittel, die für die Unterhaltung ihrer Straßen bereitgestellt werden, entscheiden die Parlamente des Bundes und der Länder im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetze sowie die Landkreise, Städte und Gemeinden mit ihren jährlichen Haushaltssatzungen. Aufgrund des Art. 28 des Grundgesetzes garantierten Selbstverwaltungsrechtes der Kommunen ist die Unterhaltung von Straßen in der Baulast der Gemeinden eine "... Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ...", welche die Kommunen in eigener Verantwortung regeln dürfen und für die sie auch die finanzielle Eigenverantwortung haben.

Es ist daher dem Deutschen Bundestag und dem Hessischen Landtag aufgrund des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nicht möglich, Kommunen zu verpflichten, die Schäden an Straßen sofort zu reparieren.

Der Petent wurde über die Sach- und Rechtslage informiert.

Kosten für den Austausch einer Straßenbeleuchtung

Mit der eingereichten Petition wandte sich der Petent auch im Namen weiterer Anwohner gegen die Heranziehung zu Straßenbeiträgen für den Ausbau der Beleuchtungseinrichtung in der Gemeinde. Insbesondere wurde vom Petenten beanstandet, dass ursprünglich vom damaligen Bürgermeister eine Kostenbeteiligung der betroffenen Anlieger nicht in derartigem Umfang angekündigt gewesen sei. Des Weiteren beschwerte sich der Petent darüber, dass bei Eckgrundstücken die Anwohnerinnen und Anwohner an den Kosten der beiden angrenzenden Straßen beteiligt wurden.

Nachdem der Bürgermeister der Gemeinde gegenüber dem Landrat mitgeteilt hatte, dass er die Heranziehung der Anwohnerinnen und Anwohner zu den Straßenbeiträgen für die Teileinrichtung "Straßenbeleuchtungsanlage" nicht veranlassen werde, stellte der Landrat mit Amtlicher Bekanntmachung anstelle des Gemeindevorstandes der Gemeinde die Fertigstellung der Baumaßnahme "Erweiterung/Verbesserung von Straßenbeleuchtungen" fest.

Mit dieser Bekanntmachung entstand die Beitragspflicht für die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

In seiner Stellungnahme zur Petition teilte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) mit, dass die Erhebung der Straßenbeiträge gemäß den gesetzlichen Grundlagen und dem Satzungsrecht begründet ist. Eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung bedeute einen Vorteil im Sinne des Beitragsrechts. Dabei ist nicht darauf abzustellen, ob das einzelne Grundstück eine Verbesserung erfährt, sondern es ist insoweit auf die gesamte Straße abzustellen, denn die anliegenden Grundstücke profitieren von einem Ausbau bzw. der Verbesserung der Straßenbeleuchtung insgesamt. Die Bekanntmachung des Landrates mit der daraus resultierenden Beitragspflicht erfolgte zu Recht.

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Gemeinde zur Beitragserhebung verpflichtet. Nach § 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung haben die Kommunen die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Für Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft ist eine Finanzierung von beitragsfähigen Maßnahmen mit Krediten grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen haben deshalb die Aufsichtsbehörden darauf hinzuwirken, dass Beitragssatzungen erlassen und vollzogen werden.

Weiterhin legte das HMdIuS dar, dass eine Beteiligung für Eigentümerinnen und Eigentümer von Eckgrundstücken an den Kosten der beiden angrenzenden Straßen nicht zu beanstanden sei. Zugunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer wurde die satzungsrechtliche Eckgrundstücksvergünstigung, wonach jeweils nur 2/3 der Kosten auf ein Grundstück verteilt wurden, angewandt. Nach dem Gesetz über kommunale Abgaben und der Rechtsprechung zum Abgabenrecht ist eine solche Vergünstigung nicht selbstverständlich. Zur Verbesserung der Akzeptanz kann die Gemeinde eine solche satzungsrechtliche Vergünstigung vorsehen.

Der Petent wurde über die Sach- und Rechtslage informiert.

Bitte um steuerliche Berücksichtigung von Studienaufwendungen der Tochter

Der Vater einer Studentin beklagte, dass das zuständige Finanzamt die Studiengebühren seiner Tochter, die an einer privaten Berufsakademie ausgebildet werde, nicht steuermindernd berücksichtige.

Ausbildungskosten eines Kindes inklusive Studiengebühren gehören zum Existenzminimum des Kindes und werden in pauschaler Weise im Rahmen des Familienleistungsausgleichs durch die Freibeträge für Kinder oder Kindergeld steuerfrei gestellt. Ausbildungskosten werden grundsätzlich durch den Kinder-Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.640 € abgegolten.

Im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung tritt durch die Freibeträge für Kinder häufig keine oder nur eine geringe steuerliche Entlastung ein, denn das Kindergeld wird bereits vorab als Steuervergütung gezahlt. Auf die Steuerminderung durch die Freibeträge für Kinder wird daher das Kindergeld angerechnet. Im unteren und mittleren Einkommensbereich übersteigt das Kindergeld häufig die durch die Freibeträge erzielbare Steuerminderung. Dann dient das Kindergeld nicht nur der Steuerfreistellung des Existenzminimums der Kinder, sondern zusätzlich der Förderung der Familie.

Ein zusätzlicher Ausbildungsfreibetrag könnte nur bei auswärtiger Unterbringung des Kindes berücksichtigt werden. Auch die Berücksichtigung von Studiengebühren als Sonderausgaben ist im vorliegenden Fall nicht möglich, denn Gebühren für den Besuch von Hochschulen oder Fachhochschulen sind insoweit nicht begünstigt.

Das zuständige Finanzamt hatte die Tochter jedoch darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen einer eigenen Einkommenssteuererklärung ihre Ausbildungskosten als Werbungskosten geltend machen kann, wenn sie vor diesem Studium bereits eine andere Berufsausbildung absolviert hat. Dies war hier der Fall. Sollte die Tochter noch nicht über eigenes Einkommen verfügen, wird das Finanzamt in Höhe der Ausbildungskosten einen Verlust feststellen, der mit dem Einkommen späterer Jahre steuermindernd verrechnet werden kann.

Besteuerung von Abfindungen im Jahr 1999

Der Petent erhielt im Jahr 1999 aufgrund der Beendigung einer langjährigen Tätigkeit als Geschäftsführer eine Abfindung. Nach Berücksichtigung des seinerzeit für Entlassungsabfindungen geltenden Steuerfreibetrags in Höhe von 24.000 DM im Einspruchsverfahren wurde der Abfindungsbetrag ebenso wie der laufende Arbeitslohn des Jahres 1999 dem allgemeinen Einkommenssteuersatz unterworfen. Ein entsprechender Antrag war von dem Petenten gestellt worden.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 hatte der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 die bisher für außerordentliche Einkünfte geltende Steuerermäßigung in Form des halben Einkommenssteuersatzes durch sogenannte Fünftelungsregelung ersetzt. Danach wird zunächst die zusätzliche Einkommensteuer ermittelt, die sich ergibt, wenn das übrige Einkommen um ein Fünftel des ermäßigt zu besteuernenden Einkommens erhöht wird. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit dem Faktor 5 multipliziert und der tariflichen Einkommenssteuer für das übrige Einkommen hinzugerechnet. Damit sollte die ausgelöste Progression grundsätzlich abgemildert werden. Unterliegen jedoch die regulären Einkünfte aufgrund ihrer Höhe bereits dem Spitzensteuersatz, geht die Fünftelung der außerordentlichen Einkünfte ins Leere.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 7. Juli 2010 entschieden, dass der rückwirkende Wegfall des halben Steuersatzes durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 unter anderem dann nicht mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz vereinbar ist, wenn die Entlassungsentschädigung im Jahr 1999 noch vor der Verkündung der gesetzlichen Neuregelung am 31. März 1999 zugeflossen ist. Im vorliegenden Fall konnte dem Anliegen des Petenten jedoch nicht Rechnung getragen werden, da die Einkommenssteuerfestsetzung 1999 bestandskräftig und die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten war.

Gemäß § 79 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleiben nicht mehr anfechtbare Verwaltungsakte, die auf einer für nichtig erklärten Regelung beruhen, von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unberührt.

Der Bundesgesetzgeber hat insoweit dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit Vorrang vor der rechtlich zutreffenden Behandlung des Einzelfalles gegeben.

Um von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu profitieren, hätte der Betroffene die ermäßigte Besteuerung der Entlassungsabfindung zum Gegenstand eines Einspruchsverfahrens machen und auf diese Weise die abschließende Entscheidung über deren steuerliche Behandlung bis zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung offen halten können.

Doppelbesetzungen bei Einsätzen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache

Mit seiner Eingabe forderte der Petent die Finanzierung eines Doppeleinsatzes von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache bei Elternabenden sowie bei Einsätzen in Schulen, die länger als eine Stunde dauern. Das Hessische Kultusministerium und die Staatlichen Schulämter sollten die Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen mit und ohne Gebärdensprache am Schulleben ihrer Kinder ermöglichen.

In § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGGAV) wird von einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher gesprochen. Unter dem notwendigen Umfang (§ 8 HessBGGAV) ist lediglich geregelt, dass die Berechtigten einen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher haben, um ihre eigenen Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wahrnehmen zu können. Nicht hingegen ist geregelt, ob nur Einfach- oder Doppelbesetzungen zwingend sind, d.h. wie die zeitliche Komponente des Einsatzes sicherzustellen ist.

Das Kultusministerium und das Landesschulamt haben die Petition zum Anlass genommen, die bestehende Verwaltungspraxis, die grundsätzlich nur eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher vorsah, im Sinne des Petenten abzuändern und nunmehr in bestimmten Fallgruppen auch einen Doppeleinsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache

zuzulassen. Im Einzelnen wurde im Erlasswege für den schulischen Bereich der Einsatz wie folgt geregelt:

- Einzeleinsatz bei Elterngesprächen in kleiner Runde (Steuerung von Pausen möglich, falls unvorhersehbar längerer Einsatz),
- Einzeleinsatz bei Elternsprechtagen (Steuerung von Pausen möglich, falls unvorhersehbar längerer Einsatz),
- Doppeleinsatz bei Elternabenden ab einer geplanten Länge von 60 Minuten,
- Doppeleinsatz bei Informationsveranstaltungen wie z.B. zur Wahl einer weiterführenden Schule oder Veranstaltungen mit der Berufsberatung ab einer geplanten Länge von 60 Minuten sowie
- Einzelfallprüfung aller anderen schulischen Veranstaltungen.

Zugleich wurden die Petition und weitere Eingaben zum Anlass genommen, das bisherige einschlägige Antrags- und Abrechnungsverfahren zu überprüfen. Zukünftig werden sich Laufwege verkürzen und zudem ein hessenweit einheitliches Antragsformular zur Anwendung gelangen.

Bitte um Rückerstattung der Kosten für eine Klassenfahrt

Der Petent bat um Rückzahlung eines Restbetrages von 40 €, der aufgrund der Nichtteilnahme seiner Tochter an einer Klassenfahrt bislang nicht zurückerstattet worden war. Die Erstattung hatte das zuständige Staatliche Schulamt zunächst abgelehnt.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte festgestellt werden, dass ein im Erlass zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten vom 7. Dezember 2009 vorgeschriebener Hinweis auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung allerdings vonseiten der organisierenden Lehrkraft unstrittig unterblieben ist. Nach erneuter Prüfung der Rechtslage hatte der Einsender aufgrund dessen einen Anspruch auf die Rückerstattung des gesamten Betrages.

Beschwerde über die Anerkennung von Kulturdenkmälern

Die Eigentümerin eines Ensembles einer hessischen Traditionsgaststätte trug vor, 1997 sei ihr behördlicherseits mitgeteilt worden, dass es sich bei den Bauten weder um ein Kulturdenkmal noch um ein Denkmal im Ensembleschutz handele. Nun sei sie über das Gegenteil informiert worden und bat um Wiederherstellung des Zustandes von 1997, da es ihr aus Alters- und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich sei, das Ensemble zu halten.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte festgestellt werden, dass das Ensemble, das zum Teil aus der Zeit um 1700 stammt, 2008 als Kulturdenkmal nacherfasst wurde und als erhaltenswert gilt.

Kulturdenkmäler sind alle Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile im Lande Hessen, die unter die gesetzliche Definition nach § 2 Abs. 1 und 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der Fassung vom 5. September 1986 fallen. Die Anwendung der Schutzbestimmungen des Gesetzes hängt nach der Gesetzesnovelle von 1986 bei unbeweglichen Kulturdenkmälern und bei Bodendenkmälern nicht mehr von der Eintragung in das Denkmalsbuch ab. Zur Erleichterung des Gesetzesvollzuges wird das Denkmalsbuch als nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler geführt; "nachrichtlich" deshalb, weil die Eigenschaft als Kulturdenkmal bereits durch gesetzlich angeordnete Rechtsfolge besteht, soweit die Tatbestandsmerkmale des § 2 HDSchG für das in Betracht kommende Objekt erfüllt sind.

Die Denkmaleigenschaft besteht also seit 1986 nicht mehr aufgrund eines hoheitlichen Eintragungsaktes, der als Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfen angegriffen werden konnte, sondern durch eine nachrichtliche Wiedergabe der vom Gesetz angeordneten Rechtsfolge. Das bedeutet aber nicht, dass der Bürger ohne Rechtsschutz ist:

Die Frage der Denkmaleigenschaft soll vielmehr (erst) dann gerichtlich geklärt werden, wenn daraus tatsächlich belastende Folgen für den Bürger erwachsen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Bürger bei einer geplanten Umbaumaßnahme mit Auflagen vonseiten der Denkmalschutzbehörde nicht einverstanden ist oder eine Abrissgenehmigung für ein Kulturdenkmal wegen der Denkmaleigenschaft nicht erteilt wird. Als Vorfrage wird dann die Denkmaleigenschaft überprüft.

Die Kosten der Erhaltung - und wer diese Kosten zu tragen hat - sind für die Ausweisung als Kulturdenkmal und die Eintragung in die Arbeitsliste zunächst unerheblich. Wirtschaftliche Fragen sind von der zuständigen Denkmalschutzbehörde erst zu prüfen und zu entscheiden, wenn Instandsetzungs- und Baumaßnahmen notwendig werden.

Die Eintragung in das Denkmalsbuch oder die Arbeitsliste bedeutet nicht, dass danach keine Instandsetzungen oder Änderungen an dem Kulturdenkmal mehr vorgenommen werden können.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst weist auf die tägliche Praxis hin, wonach in den meisten Fällen für beide Seiten vertretbare Kompromisse erreicht würden.

Staat und Gemeinden bemühen sich, die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erhaltung ihrer Kulturdenkmäler zu unterstützen. Für Kulturdenkmäler bestehen steuerrechtliche Vergünstigungen im Rahmen des Vermögenssteuergesetzes, des Erbschaftssteuergesetzes und des Grundsteuergesetzes. Von besonderer Bedeutung sind die Vergünstigungen für die Aufwendungen zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu ihrer sinnvollen Nutzung im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes.

Denkmalschutz ist zudem keine Enteignung, denn die Ausweisung von Kulturdenkmälern steht nach einschlägiger Rechtsprechung in Einklang mit der Verfassung. Der Petentin wurde eine vorbildliche Pflege des Objektes bescheinigt und ihr zudem ein "Runder Tisch" zwecks Erörterung der bestehenden Möglichkeiten angeboten.

Bitte um finanzielle Abgeltung von Urlaubsansprüchen

Der Einsender begehrte die Abgeltung von Urlaubsansprüchen für 2010 in Geld, da er seit Ende 2008 dienstunfähig erkrankt war und im Laufe des Jahres 2010 aufgrund dessen in den Ruhestand versetzt worden war. Er kritisierte die Vorgehensweise des Landes Hessen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht hinsichtlich gegebener Informationen. Zudem habe Hessen eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2003 noch nicht umgesetzt.

Er erklärte sich damit einverstanden, im Hinblick auf die zu dem Sachverhalt zu erwartende höchstrichterliche Entscheidung das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen.

Am 3. Mai 2012 traf der EuGH seine Entscheidung in der Rechtssache "Neidel", wonach auch Beamtinnen und Beamte bei Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf eine finanzielle Vergütung haben, wenn sie ihr Recht auf bezahlten Mindesturlaub in Höhe von 4 Wochen aus Krankheitsgründen ganz oder zum Teil nicht ausüben konnten. Hierüber sowie über die geltende Erlasslage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unterrichtete ihn seine Dienststelle im Juni 2012. Das bei einem hessischen Verwaltungsgericht anhängige Verfahren habe noch keine Rechtskraft erlangt und damit noch keine Bindungswirkung. Zudem sei eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in einer vergleichbaren Sache zu erwarten.

Wie der Petitionsausschuss zudem in Erfahrung bringen konnte, hatte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 15. April 2013 grundsätzliche Regelungen zur Abgeltung krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommener Urlaubstage für den Beamtenbereich getroffen. Seitdem werden Urlaubsabgeltungen in Fällen der vorliegenden Art - soweit noch nicht verjährt oder zwischenzeitlich verwirkt - nunmehr bereits von Amts wegen vorgenommen. Dies wurde dem Petenten auch seitens des Ministeriums mitgeteilt. Dem Widerspruch war abgeholfen und die Zahlung der Abgeltung für die ausstehenden Urlaubstage angewiesen worden.

Den entsprechenden Anspruch auf Mindesturlaubsanspruchsabgeltung im Falle von Krankheit aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht und im Nachgang hierzu durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ausdrücklich klargestellt.

Eine mangelnde Information konnte nicht gesehen werden, da zum einen über den Stand der Entwicklung der Rechtsprechung informiert wurde und zum anderen sich eine Auszahlung an die Bediensteten angesichts der bis Mitte April 2013 geltenden Erlasslage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport verbot.